

Deutscher Public Corporate Governance – Musterkodex

(Geschäftsordnung,

Stand in der Fassung vom 18. November 2019)

Inhaltsverzeichnis

1.	Expertenkommission Deutscher Corporate Governance- Musterkodex.....	3
1.1	Aufgaben und Zielsetzung.....	3
1.2	Zusammensetzung der Expertenkommission.....	3
1.3	Mitglieder der Expertenkommission	3
2.	Die Expertenkommission als Kollegialorgan	3
3.	Arbeitsweise / Verfahren der Expertenkommission	4
3.1	Vorbereitung der Beschlüsse	4
3.2	Sitzungen und Beschlussfassung.....	4
3.3	Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen.....	5
3.4	Ergebnisse der Beratungen und Durchführung der Beschlüsse	5
4.	Ehrenamtliche Tätigkeit.....	5
5.	Geschäftsstelle	5
6.	Konferenz	5

1. Expertenkommission Deutscher Corporate Governance-Musterkodex

1.1 Aufgaben und Zielsetzung

Die Expertenkommission Deutscher Corporate Governance-Musterkodex („Expertenkommission“) verabschiedet, überprüft und passt bei Bedarf den Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) regelmäßig vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen an. Hierzu führt die Expertenkommission regelmäßig ein integratives, partizipatives und vollständig transparentes Konsultationsverfahren durch. Der D-PCGM enthält Empfehlungen sowie Kurzverweise auf gesetzliche Vorschriften und Vorgaben. Der D-PCGM umfasst Grundsätze zur verantwortungsvollen Steuerung, Leitung und Aufsicht von und in öffentlichen Unternehmen, die in Praxis und Wissenschaft als einschlägig eingestuft werden.

Die Expertenkommission gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung.

1.2 Zusammensetzung der Expertenkommission

Die Expertenkommission soll sich aus Akteursgruppen zusammensetzen, die mit Public Corporate Governance, Beteiligungssteuerung und Beteiligungsmanagement befasst sind. Für die Zusammensetzung der Expertenkommission sollen einschlägige institutionelle und personenbezogene Kriterien zu Grunde gelegt werden und eine formale und inhaltliche Unabhängigkeit bei der Erarbeitung und Evaluation des D-PCGM gewahrt werden.

Die Expertenkommission hat eine(n) Praxis-Vorsitzende(n) und eine(n) wissenschaftliche(n) Vorsitzende(n). Beide Vorsitzende werden einzeln von den Mitgliedern der Expertenkommission mit qualifizierter Mehrheit gewählt.

Ein Mitglied der Expertenkommission wird gemeinsam von beiden Vorsitzenden der Expertenkommission vorgeschlagen. Vorschläge für neue Mitglieder der Expertenkommission werden im Plenum erörtert, bevor mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entschieden wird. Die Amtszeit der Mitglieder der Expertenkommission soll vier Jahre ab dem Tag der Berufung betragen. Ein Mitglied kann jederzeit sein Ausscheiden erklären. Wiederbestellungen sind möglich.

1.3 Mitglieder der Expertenkommission

Die Mitgliedschaft in der Expertenkommission ist ein persönliches Ehrenamt. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, die es persönlich wahrzunehmen hat.

Die Beratungen und nicht-öffentlichen Beschlüsse der Expertenkommission sind grundsätzlich vertraulich, es sei denn es wird anderes beschlossen oder ist aus anderen Gründen offensichtlich nicht der Fall. Dementsprechend sind die Mitglieder verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende der Amtszeit des Mitglieds.

2. Die Expertenkommission als Kollegialorgan

Für die Expertenkommission gilt das Kollegialprinzip, also die Gleichheit der Mitglieder bei der Mitwirkung an allen Entscheidungen.

Die Vorsitzenden vertreten die Expertenkommission nach außen und koordinieren die Arbeit nach innen. Sie können einzelne Mitglieder der Expertenkommission beauftragen, sie im Einzelfall zu vertreten. Schriftliche Stellungnahmen gegenüber öffentlichen Stellen stimmen die Vorsitzenden, außer in Eilfällen, mit dem Plenum ab.

Die Expertenkommission kann Arbeitsgruppen zur Behandlung spezieller Fragen bilden. Jede Arbeitsgruppe hat mindestens drei Mitglieder aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder. Die/der Vorsitzende der Arbeitsgruppe und die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Plenum berufen. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen können im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Expertenkommission externe Experten und Expertinnen zu den Arbeitsgruppen hinzuziehen. Mitglieder der Expertenkommission, die einer Arbeitsgruppe nicht angehören, können an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen.

Die Arbeitsgruppen erarbeiten im Rahmen ihres Auftrags Stellungnahmen und Vorschläge an das Plenum.

3. Arbeitsweise / Verfahren der Expertenkommission

3.1 Vorbereitung der Beschlüsse

Die Sitzungen und Beschlüsse der Expertenkommission werden durch die Vorsitzenden und die Geschäftsstelle vorbereitet. Vorschläge aus Arbeitsgruppen an das Plenum sollen in der Regel von der Geschäftsstelle begleitet sein. Vor der Entscheidung der Expertenkommission zu Änderungen oder Ergänzungen des D-PCGM soll ein öffentliches Konsultationsverfahren durchgeführt werden.

3.2 Sitzungen und Beschlussfassung

Sitzungen der Expertenkommission werden von den Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf elektronischem Weg einberufen. Die Einberufungsfrist kann in Einzelfällen, beispielsweise aufgrund von Eilbedürftigkeit, kürzer sein. Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied der Expertenkommission kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Vorsitzenden die Expertenkommission einberufen; die Vorsitzenden können in einem solchen Fall statt einer Sitzung eine digitale/telefonische Konferenz organisieren.

An den Sitzungen nehmen die Mitglieder und mindestens ein/e Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle teil, der das Protokoll führt. Eine Vertretung für verhinderte Mitglieder ist nicht möglich. Stimmbotschaften sind zulässig. Die Vorsitzenden sind ermächtigt, Gäste zu den Sitzungen einzuladen.

Die Vorsitzenden legen eine Tagesordnung für jede Sitzung fest. Diese wird in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit den vorbereitenden Unterlagen elektronisch an die Mitglieder versandt.

Punkte, die von einem Mitglied zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgeschlagen werden, sollen den Vorsitzenden drei Wochen vor der Sitzung zugehen. Danach mitgeteilte Ergänzungen der Tagesordnung werden nur dann in der Sitzung behandelt, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Die Expertenkommission beschließt auf Vorschlag eines oder mehrerer ihrer Mitglieder.

Grundsätzlich werden die Beschlüsse einvernehmlich gefasst. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, können die Vorsitzenden eine mehrheitliche Beschlussfassung anordnen. Bei Änderungen des D-PCGM ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

3.3 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen in Textform unter Verwendung anerkannter Methoden zur Authentifizierung und zur Sicherung des Inhalts vor Kenntniserlangung durch unbefugte Dritte erfolgen. Die Vorsitzenden entscheiden über das Wie und Ob der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Fehlende Rückäußerung innerhalb der gesetzten Frist gilt als Enthaltung.

3.4 Ergebnisse der Beratungen und Durchführung der Beschlüsse

Über jede Sitzung der Expertenkommission wird ein Protokoll über die Beschlussfassung angefertigt. Das Protokoll wird dem Plenum in einer der nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorgelegt. Die Geschäftsstelle sorgt, soweit erforderlich, für die Umsetzung der Beschlüsse. Sie trifft die Maßnahmen für die Veröffentlichung der Beschlüsse der Expertenkommission.

4. Ehrenamtliche Tätigkeit

Eine Aufwandsentschädigung oder ein Honorar wird den Mitgliedern der Expertenkommission nicht gezahlt.

5. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Expertenkommission wird am Lehrstuhl für Public Management & Public Policy an der Zeppelin Universität im Verbund mit der PCG-gemeinnützigen Forschungsgesellschaft gGmbH¹ angesiedelt. Die Geschäftsstelle stellt die organisatorische und personelle Infrastruktur für die Arbeit der Expertenkommission zur Verfügung und schließt Verträge für die Expertenkommission. Die/der wissenschaftliche Vorsitzende benennt einen verantwortlichen Mitarbeitenden, der für die Geschäftsstelle der Expertenkommission zuständig ist.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle umfasst unter anderem

- die Unterstützung der Vorsitzenden insbesondere bei der inhaltlichen Vorbereitung der Sitzungen,
- die Organisation und Durchführung der Plenarsitzungen sowie deren Protokollierung,
- die Prüfung der Beschlussvorschläge,
- soweit erforderlich, den Vollzug der Beschlüsse,
- die Organisation und Durchführung der Konsultation der diskutierten Änderungen des D-PCGM,
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Expertenkommission sowie
- die Unterstützung der Vorsitzenden bei der externen Kommunikation.

6. Konferenz

Die Expertenkommission führt regelmäßig eine Konferenz zum D-PCGM durch. Die Vorsitzenden laden zu der Konferenz ein. Die Mitglieder der Expertenkommission sollen nach Möglichkeit an der Konferenz teilnehmen.

¹ Die PCG – gemeinnützige Forschungsgesellschaft gGmbH (Internetseite der PCG gGmbH: pcg-forschungsportal.de) ist eine unabhängige wissenschaftliche Organisation, die im Jahr 2015 gegründet wurde. Geschäftsführender Alleingesellschafter ist Prof. Dr. Ulf Papenfuß, Inhaber des Lehrstuhls für Public Management & Public Policy an der Zeppelin Universität Friedrichshafen (Internetseite des Lehrstuhls: puma.zu.de). Im Sinne der Mission agieren Lehrstuhl und PCG gGmbH „Hand in Hand“.